

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Niklas Schrader (LINKE)

vom 16. Juni 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 18. Juni 2025)

zum Thema:

**Plastikvisier zum Schutz vor Pfefferspray - Auswertung des EGMR-Urteils zur
Versammlungsfreiheit**

und **Antwort** vom 27. Juni 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 2. Juli 2025)

Herrn Abgeordneten Niklas Schrader (LINKE)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/22980
vom 16. Juni 2025
über Plastikvisier zum Schutz vor Pfefferspray – Auswertung des EGMR-Urteils zur
Versammlungsfreiheit

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Zu welchem Ergebnis kommt der Senat bei der Auswertung des Urteils des Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) vom 20. Mai 2025, Beschwerde-Nr. 44241/20, demzufolge die Verurteilung eines Versammlungsteilnehmers der Proteste gegen den Neubau der Europäischen Zentralbank am 18. Mai 2015 in Frankfurt am Main aufgrund des Tragens einer Plastikfolie vor dem Gesicht zum Schutz gegen polizeiliche Reizstoffe dessen Vereinigungs- und Versammlungsfreiheit aus Art. 11 EMRK verletzte?

Zu 1.:

Bei dem genannten Urteil des Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) handelt es sich um eine Entscheidung über eine Verurteilung nach den §§ 17a, 27 des Versammlungsgesetzes des Bundes, welche sich von ihrer Regelungsstruktur nicht ohne Weiteres auf das Vermummungs- und Schutzausrüstungsverbot nach den §§ 19, 26 des Versammlungsfreiheitsgesetzes Berlin (VersFG BE) übertragen lassen.

Ob ein Gegenstand unter das Verbot nach § 19 VersFG BE fällt, unterliegt stets einer konkreten Einzelfallprüfung: Maßgeblich ist, ob er als Schutzausrüstung geeignet und den Umständen nach darauf gerichtet ist, Vollstreckungsmaßnahmen eines Trägers von

Hoheitsgewalt abzuwehren. Dabei kommt es insbesondere auch auf die nachzuweisende Absicht des Täters an.

Eine Strafbarkeit nach §§ 19 Abs. 1 Nr. 2, 26 Abs. 2 Nr. 3 VersFG BE setzt zudem immer eine vorherige Anordnung nach § 19 Abs. 2 VersFG BE voraus.

Aussagen über eine über den Einzelfall hinausgehende grundsätzliche Bedeutung des Urteils können daher nur unter Berücksichtigung der jeweiligen konkreten Umstände getroffen werden.

2. Sind infolge des unter 1. Genannten Urteils Weisungen, Richtlinien an Polizeidienstkräfte ergangen, die das Schutzausrüstungsverbot in § 19 Abs. 1 Nr. 2 VersFG BE zum Gegenstand haben? Wenn ja, mit welchem Regelungsgehalt?

Zu 2.:

Nein.

3. Bei welchen Versammlungen seit dem 20. Mai 2025 hat die Berliner Polizei gemäß § 19 Abs. 2 Anordnungen getroffen, in denen welche Art von als Schutzausrüstungen verbotenen Gegenstände erfasst werden?

Zu 3.:

Seit dem 20. Mai 2025 sind durch die Versammlungsbehörde der Polizei Berlin *im Vorfeld* von Versammlungen keine Anordnungen gemäß § 19 Abs. 2 VersFG BE getroffen worden. Eine statistische Erfassung ergangener Anordnungen gemäß § 19 Abs. 2 VersFG BE *während der Durchführung* von Versammlungen erfolgt nicht.

4. Enthält das Urteil nach Ansicht des Senats über den konkreten Einzelsachverhalt hinausgehende Bedeutung für das Tragen von Gegenständen, die geeignet und den Umständen darauf ausgerichtet sind, dass sich Versammlungsteilnehmer*innen damit vor Reizstoffen schützen oder sogar andere Vollstreckungsmaßnahmen eines Trägers von Hoheitsgewalt abwehren? Wenn ja, inwiefern und in welcher Form? Wenn nein, warum nicht?
5. Wurde das unter 1. genannte Urteil und seine zentralen Regelungsgehalte den bei Versammlungslagen eingesetzten Polizeidienstkräften bekannt gemacht? Wenn ja, wann und in welcher Form? Wenn nein, aus welchen Gründen nicht?

Zu 4. und 5.:

Der Senat misst dem Urteil keine auf die Rechtslage im Land Berlin bezogene grundsätzliche Bedeutung bei. Eine weitergehende Bekanntgabe an Polizeidienstkräfte ist daher nicht erfolgt. Im Übrigen wird auf die Antwort zu 1. verwiesen.

6. Sieht der Senat in Folge und im Sinne des unter 1. genannten Urteils Änderungsbedarf am Schutzausrüstungsverbot in § 19 Abs. 1 Nr. 2 VersFG BE? Wenn ja, inwiefern, in welcher Form und mit welchem Zeitplan? Wenn nein, aus welchen Gründen nicht?

Zu 6.:

Nein. Im Übrigen wird auf die Antwort zu 1. verwiesen.

Berlin, den 27.06.2025

In Vertretung

Christian Hochgrebe
Senatsverwaltung für Inneres und Sport